

## INHALT

### Seite

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kehrbezirk Olching; Nachfolger von Herrn Bezirkskaminkehrermeister Andreas Banzer

72

Verordnung des Landratsamtes Fürstentfeldbruck über das Überschwemmungsgebiet am Starzelbach in der Gemeinde Alling vom 4. Mai 2011

72

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen des Vorbescheides vom 20.04.2011 für folgendes Bauvorhaben: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit einer Landarbeiterwohnung und Zimmer für einen Auszubildenden sowie Wirtschaftsräume (inkl. Büro) für Direktvermarktungsbetrieb und einem Garagengebäude für 3 PKW-Stellplätze auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 982, 969 der Gemarkung Unteralting, Gemeinde Grafrath (Bauherr: Maximilian Riepl-Bauer, Mauern, St-Georg-Str. 4, 82284 Grafrath; Bauort: 82284 Grafrath-Mauern) an alle Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Unteralting, Ortsteil Mauern, Gemeinde Grafrath

76

### Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Wenigmünchen für das Haushaltsjahr 2011

78

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Kehrbezirk Olching; Nachfolger von Herrn Bezirkskaminkehrermeister Andreas Banzer

Zum 01.06.2011 für die Dauer von 7 Jahren wird zum Nachfolger von Herrn Bezirkskaminkehrermeister Andreas Banzer für den Kehrbezirk Olching

Herr Bezirkskaminkehrermeister  
Jürgen Kretzler  
Gartenweg 5  
85229 Markt Indersdorf  
Tel.: 08136/808882  
Fax: 08136/808883  
E-Mail: [kretzler-bkm@o2online.de](mailto:kretzler-bkm@o2online.de)

bestellt.

## Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Überschwemmungsgebiet am Starzelbach in der Gemeinde Alling vom 4. Mai 2011

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) folgende

### Verordnung

#### § 1

##### Allgemeines, Zweck

- (1) In der Gemeinde Alling wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## § 2

### Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Gemeindeverwaltung Alling niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

## § 3

### Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HQ<sub>100</sub>-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

## § 4

### Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## § 5

### Weitergehende Bestimmungen

Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HQ<sub>100</sub>-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAWS – entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWS ist nicht erforderlich.

## § 6

### Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009, GVBI S. 376) bleiben unberührt.

## § 7

### Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von dem Verbot des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## § 8

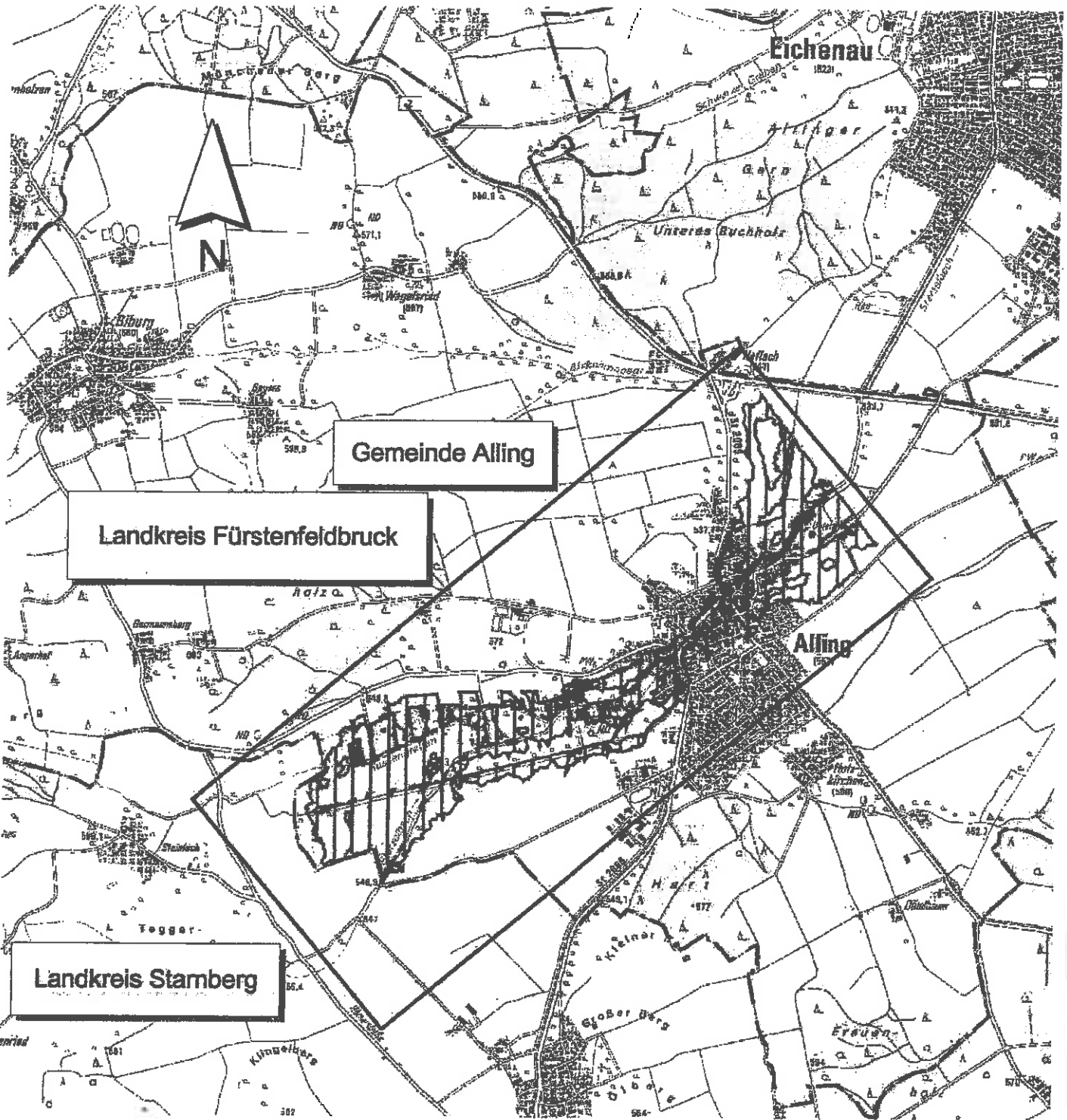
### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck, 4. Mai 2011

Karmasin  
Landrat

# Bekanntmachungen des Landratsamtes



Anlage  
zur Verordnung des Landratsamtes  
Fürstenfeldbruck über das Über-  
schwemmungsgebiet am Starzel-  
bach in der Gemeinde Alling  
vom **04. Mai 2011**

**Legende:**

- · — · — · Landkreisgrenze
- · — · — · Gemeindegrenze

Übersichtslageplan M = 1 : 25.000

- Lageplan
- ▨ Ermitteltes Überschwemmungsgebiet (HQ100)



Geobasedaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen des Vorbescheides vom 20.04.2011 für folgendes Bauvorhaben: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit einer Landarbeiterwohnung und Zimmer für einen Auszubildenden sowie Wirtschaftsräume (inkl. Büro) für Direktvermarktungsbetrieb und einem Garagengebäude für 3 PKW-Stellplätze auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 982, 969 der Gemarkung Unteraltling, Gemeinde Grafrath (Bauherr: Maximilian Riepl-Bauer, Mauern, St-Georg-Str. 4, 82284 Grafrath; Bauort: 82284 Grafrath-Mauern) an alle Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Unteraltling, Ortsteil Mauern, Gemeinde Grafrath**

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- des Vorbescheides des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 20.04.2011, Az. 22 A5 602-2, BV-Nr. V 2005-0072 betreffend Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit einer Landarbeiterwohnung und Zimmer für einen Auszubildenden sowie Wirtschaftsräume (inkl. Büro) für Direktvermarktungsbetrieb und einem Garagengebäude für 3 PKW-Stellplätze auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 982, 969 der Gemarkung Unteraltling, Gemeinde Grafrath werden hiermit an die Eigentümer der o. g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Vorbescheid wurde am 20.04.2011 unter Nebenbestimmungen erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Zusatz:

Der Vorbescheid vom 20.04.2011 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. A252, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, während der Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung) eingesehen werden.